



VEREINBARUNG PENSIONSSPLITTING

(= Übertragung von Teilgutschriften bei Kindererziehung gemäß § 14 APG)

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite und die Erklärung zur Kindererziehung!

Elternteil, der Teilgutschriften am Pensionskonto überträgt (= antragstellende Person)				Versicherungsnummer			
Familienname				Titel			
Vorname				Geburtsdatum			
Adresse		Straße / Gasse / Platz				Hausnr. / Stiege / Tür	
		Postleitzahl		Ort		Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)				E-Mail			
Elternteil, der Teilgutschriften am Pensionskonto übernimmt				Versicherungsnummer			
Familienname				Titel			
Vorname				Geburtsdatum			
Adresse		Straße / Gasse / Platz				Hausnr. / Stiege / Tür	
		Postleitzahl		Ort		Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)				E-Mail			

Teilgutschriften am Pensionskonto, die übertragen werden sollen

Hinweis: Sie können die Übertragung für jedes Kalenderjahr in Prozenten (%) oder in Beträgen (in EUR) vereinbaren. Die Übertragung kann max. 50% der Teilgutschrift des Kalenderjahres betragen.

Beispiel 1	Jahr 2026	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	☒ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %
	 500						
Beispiel 2	Jahr 2026	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	☐ in EUR ☒ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %	☐ in EUR ☐ in %
	 25						

Ort und Datum	
Unterschrift des übertragenden Elternteils (= antragstellende Person)	
Unterschrift des übernehmenden Elternteils	



Information und Rechtsbelehrung

Was ist das Pensionssplitting?

Eltern können für die ersten Jahre der Kindererziehung freiwillig ein sogenanntes „Pensionssplitting“ vereinbaren. Damit kann der erwerbstätige Elternteil (= übertragender Elternteil) Teilgutschriften von seinem Pensionskonto auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils (= übernehmender Elternteil) übertragen lassen. Eine Übertragung ist bei einem Kind höchstens für die ersten acht Kalenderjahre ab dem Geburtsjahr des gemeinsamen Kindes möglich.

Bis wann kann ich den Antrag auf Pensionssplitting stellen?

Sie können das Pensionssplitting bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragen. Wenn Sie das Pensionssplitting für mehrere Kinder beantragen, endet die Antragsfrist auch für alle früher geborenen gemeinsamen Kinder erst am 10. Geburtstag des zuletzt geborenen gemeinsamen Kindes, sofern die Geburt des letzten gemeinsamen Kindes davor nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Das Pensionssplitting kann in einem einzigen Antrag für vergangene und für zukünftige Jahre beantragt werden.

Das Pensionssplitting ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine eigene Pension oder einen Ruhegenuss als Beamter hat und dieser Anspruch mit Bescheid festgestellt wurde.

Welche Teilgutschriften am Pensionskonto kann ich übertragen lassen?

Sie können Teilgutschriften am Pensionskonto für die ersten acht Kalenderjahre ab dem Geburtsjahr des Kindes übertragen. Wenn Sie mehrere Kinder haben, können Sie Teilgutschriften für insgesamt maximal 14 Kalenderjahre übertragen.

Der übernehmende Elternteil muss in diesen Kalenderjahren wegen Kindererziehung versichert gewesen sein und / oder sich überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben. Es zählt auch die tatsächliche und überwiegende Erziehung eines gemeinsamen Adoptivkindes / in unbezahlte Pflege übernommenen Kindes / Stiefkindes. Die Kindererziehung muss nicht durchgehend erfolgt sein. Das Pensionssplitting ist beispielsweise auch dann möglich, wenn in einem Kalenderjahr beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld bezogen haben oder auch der übernehmende Elternteil erwerbstätig war.

Der übertragende Elternteil kann nur eine Teilgutschrift übertragen, die aus einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit stammt, maximal aber 50% dieser Teilgutschrift. Das Ausmaß der Teilgutschriften, die übertragen werden sollen, kann für jedes Kalenderjahr wahlweise als Betrag oder als Prozentwert angegeben werden.

Der übertragende Elternteil kann nur so viel von seiner Teilgutschrift übertragen, dass im Pensionskonto des übernehmenden Elternteils die jeweilige Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird.

Die Übertragung von Teilgutschriften ist immer nur für volle Kalenderjahre und erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Wird die Übertragung für zukünftige Kalenderjahre vereinbart, wird Ihr Antrag für die zukünftigen Jahre von uns bis zum Ablauf aller Kalenderjahre in Evidenz genommen.

Welche rechtlichen Wirkungen hat die Vereinbarung bzw. das Pensionssplitting?

Die abgeschlossene Vereinbarung ist grundsätzlich unwiderruflich. Sie kann nur auf Wunsch bzw. im Einvernehmen beider Elternteile geändert oder widerrufen werden.

Nach Rechtskraft des Übertragungsbescheides kann die Übertragung aber nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden.





ERKLÄRUNG ZUR KINDERERZIEHUNG FÜR DAS PENSIONSSPLITTING

Bitte beachten Sie die wahrheitsgemäße Erklärung und die Information auf der Rückseite!

Versicherungsnummer übertragender Elternteil		Versicherungsnummer übernehmender Elternteil	
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familienname			
Vorname			
Versicherungsnummer oder Geburtsdatum			
Ort der Geburt			
Art des Kindes	☐ leibliches Kind ☐ Stiefkind ☐ Pflegekind seit	☐ leibliches Kind ☐ Stiefkind ☐ Pflegekind seit	☐ leibliches Kind ☐ Stiefkind ☐ Pflegekind seit
Wurde das Kind • adoptiert oder • zur Adoption freigegeben?	☐ nein ☐ ja, adoptiert am ☐ ja, zur Adoption freigegeben am	☐ nein ☐ ja, adoptiert am ☐ ja, zur Adoption freigegeben am	☐ nein ☐ ja, adoptiert am ☐ ja, zur Adoption freigegeben am
Erziehung in Österreich bis zum 7. Geburtstag durchgehend?	☐ ja ☐ nein, nur in der Zeit vom bis vom bis	☐ ja ☐ nein, nur in der Zeit vom bis vom bis	☐ ja ☐ nein, nur in der Zeit vom bis vom bis
Erziehung außerhalb Österreichs bis zum 7. Geburtstag Im Staat (in Staaten)	vom bis	vom bis	vom bis
Tatsächliche und überwiegende Erziehung bis zum 7. Geburtstag durch den übertragenden Elternteil bzw. übernehmenden Elternteil	übertragender Elternteil ☐ ja ☐ nein vom bis vom bis übernehmender Elternteil ☐ ja ☐ nein vom bis vom bis	übertragender Elternteil ☐ ja ☐ nein vom bis vom bis übernehmender Elternteil ☐ ja ☐ nein vom bis vom bis	übertragender Elternteil ☐ ja ☐ nein vom bis vom bis übernehmender Elternteil ☐ ja ☐ nein vom bis vom bis



Wahrheitsgemäße Erklärung zur Kindererziehung

Wir erklären wahrheitsgemäß, dass wir das angeführte Kind / die angeführten Kinder, wie angegeben, tatsächlich und überwiegend erzogen haben.

Wir wissen, dass unvollständige und falsche Angaben rechtliche Folgen haben können.

Wir wissen, dass wir Leistungen zurückzahlen müssen, die wir aufgrund unrichtiger oder unvollständiger oder verspäteter Angaben erhalten haben.

Ort und Datum	
Unterschrift des übertragenden Elternteils	
Unterschrift des übernehmenden Elternteils	

Information zu den Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten erhält der Elternteil, der das Kind / die Kinder tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Wechseln sich die Eltern bei der Kindererziehung ab, wird dies berücksichtigt. Es zählen auch Zeiten der Kindererziehung, wenn die Eltern während der Kindererziehung gearbeitet haben.

Die Erklärung ist auch dann vollständig auszufüllen, wenn das Kind noch nicht 7 Jahre alt ist.

Als Kinder gelten	Erforderliche Dokumente (Kopien)	Nachweis	
		liegt bei	wird nach-gereicht
eheliche Kinder	Geburtsurkunde bei Geburt im Ausland	☐	☐
uneheliche Kinder	Vaterschaftsnachweis	☐	☐
Stiefkinder	Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde mit dem leiblichen Elternteil des Kindes	☐	☐
Wahl-(Adoptiv-)kinder	Adoptionsvertrag oder Adoptionsurkunde	☐	☐
Pflegekinder	Nur bei Übernahme in unbezahlte Pflege: Pflegschaftsvertrag oder Gerichtsbeschluss	☐	☐

